

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instructionen und allgemeine Verfügungen für die Gelehrten- und höhern Bürgerschulen

Baden

Karlsruhe, 1840 nachgewiesen

Beilage A

[urn:nbn:de:bsz:31-319771](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-319771)

Beilage A.

1) Bei der unbedingten Entlassung eines Schülers.

Die Direction des Großh. Badischen Lyceums zu
bezeugt hiermit, daß N. N. von
den obersten Jahreskurs dieser Lehranstalt nach der Vor-
schrift der höchsten Verordnung vom 31. Dezember 1836
(§. 19.) ordnungsmäßig zurückgelegt hat und durch Beschluß
des Großherzoglichen Oberstudienrathes vom . . 18. . . N.
zur Universität entlassen worden ist; mit der Verbindlichkeit, die
in dem §. 19. der angeführten Verordnung vorgeschriebenen
drei Vorlesungen der philosophischen Facultät zu hören, von
welchen eine jede nach höchster Staatsministerialentschließung
vom 21. Oktober 1839 Nr. 1808 (Reg. Bl. Nr. XXX.) we-
nigstens vier Stunden wöchentlich betragen soll.

. den 18

(L. S.)

(Unterschrift des Directors.)

2) Bei der Entlassung eines Schülers, welchem nach §. 47. des Lehrplan-
nes und der Schulordnung die Entlassung unter der Bedingung bewilligt
worden ist, daß er seine mangelhaften Kenntnisse in einzelnen Fächern noch
auf der Universität vervollkomme:

Die Direction u. s. w. (wie oben bis zu dem Schlusse:
„betragen soll“, worauf noch hinzuzufügen ist:)

und unter der Bedingung, daß er zur Vervollständigung sei-
ner Kenntnisse noch außerdem eine Vorlesung über
höre, auch darüber, daß dieses geschehen, durch academische
Zeugnisse bei der Zulassung zur Staatsprüfung sich ausweise.

(Das Uebrige wie bei Nr. 1.)